

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Aalen**  
**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 21. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aalen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) beschlossen:

**I. Änderung**

Anlage zu § 5 Abs. 1 FwKS (Kostenverzeichnis) erhält folgende neue Fassung:

**Anlage zu § 5 Abs. 1 FwKS (Kostenverzeichnis)**

1. Personalkosten

- a) ehrenamtliche Feuerwehrangehörige  
38,98 Euro (pro Person und Stunde).
- b) hauptamtliche Feuerwehrangehörige  
Für die Erhebung der Kosten für hauptamtliche Feuerwehrangehörige (Personaleinsatz) werden folgende Stundensätze gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) festgelegt:
  - für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes 95,00 Euro (pro Person und Stunde),
  - für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes 77,00 Euro (pro Person und Stunde),
  - für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes 67,00 Euro (pro Person und Stunde).
- c) Brandsicherheitswache 12,50 Euro (pro Person und Stunde).

## 2. Fahrzeuge

### a) normierte Fahrzeuge

Die Höhe des Kostenersatzes (Stundensatz) für den Fahrzeugeinsatz (normierte Feuerwehrfahrzeuge) richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).

Die genannten Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### b) nicht normierte Fahrzeuge

Für die Erhebung der Kosten für Fahrzeuge, die nicht von § 1 Abs. 1 und 2 VOKeFw umfasst sind (nicht normierte Feuerwehrfahrzeuge), werden folgende Stundensätze festgelegt:

- Ölspurwaschfahrzeug (ÖWSF): 156,00 Euro,
- Gerätewagen Atemschutz (GW-A): 85,00 Euro,
- Feuerwehranhänger Strom, Aggregate: 25,00 Euro,
- Führungs- und Lageanhänger: 60,00 Euro.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen,

Frederick Brütting  
Oberbürgermeister